

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

7. Jahrgang

Nr. 7

18. Juni 1997

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung		
Erste Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung, SVV - Beschluß-Nr. 3/95) (SVV - Beschluß-Nr. 168/97)	166	der Dorfstraße in Brandenburg an der Havel, Ortsteil Klein Kreutz 178
Kommunale Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher/-innen, ehrenamtlich Beauftragte und Schiedspersonen (- Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES) (SVV - Beschluß-Nr. 159/97)	170	Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 "SWB - Industrie- und Gewerbepark" Brandenburg an der Havel am Standort Magdeburger Landstraße auf dem Gelände des ehemaligen Nordwerkes des Stahl- und Walzwerkes 178
Notifizierung	172	Öffentliche Zustellungen 179
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" (SVV - Beschluß-Nr. 411/96)	172	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A Baumpflege im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel 182
Änderungen des Kataloges der Fälle, die gemäß § 144 (3) Baugesetzbuch (BauGB) sanierungsrechtlich allgemein zu genehmigen sind	177	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A Neugestaltung Pausenhof und Kinderspielfeld Grund- und Realschule Gertraudenstraße, Brandenburg an der Havel 183
Offenlegung der Ausführungsplanung für die Erschließung des Kastanienweges	177	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A Straßenbauarbeiten, OD L 93 Wilhelmsdorfer Straße in Brandenburg an der Havel BA von der Straße Grüne Aue bis Göttiner Straße 184
Offenlegung der Ausführungsplanung für die Erschließung des Weidensteiges	177	Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Kommunikationstechnik - Datennetz aktiver und passiver Komponenten für Gebäude A, B u. C - Neubau in Skelettbauweise Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel Vergabetitel: TGZ 24-1/97 185
Offenlegung der Ausführungsplanung für die Rekonstruktion		Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Kommunikationstechnik -
Telekommunikationsanlage für
Gebäude A, B und C -
Neubau in Skelettbauweise
Bauvorhaben: Technologie- und
Gründerzentrum (TGZ)
Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 24-2/97 186

FÖRDERRICHTLINIE der
Stadt Brandenburg an der Havel
für kleinteilige Einzelvorhaben
zur Verbesserung des Ortsbildes
im Wohngebiet Hohenstücken 188

Öffentliche Ausschreibung nach
§ 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A
Brandenburg an der Havel
Straßenbau Ulmenweg 192

Öffentliche Bekanntmachung
über die Feststellung zum Verlust
der Rechtsstellung von Vertretern
gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2
Brandenburgisches
Kommunalwahlgesetz 193

Planfeststellung für das Bauvorhaben
4-streifiger-Ausbau der Zanderstraße,
Bau-km 0,000-0,525 und Otto-Sidow-
Straße einschließlich Havelbrücke
(Bundesstraße B 1 / B 102),
km 0+520 - 1+901, in der kreisfreien
Stadt Brandenburg an der Havel
hier: Erörterungstermin 193

Berichtigung 194

Einladung
zur 7. Sitzung der Stadtverordneten-
versammlung Brandenburg
an der Havel im Jahre 1997
am Mittwoch, dem 25.06.1997,
um 16.00 Uhr in der Potsdamer
Straße 18,
14776 Brandenburg an der Havel 194

Information

Temperaturbedingte Änderung
des Abfuhrhythmus der Bio-Tonne 197

SVV - Beschluß-Nr.168/97

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über
den Kostenersatz und die Entgelterhe-
bung bei Einsätzen der Feuerwehr der
Stadt Brandenburg an der Havel (Feuer-
wehrsatzung; Beschluß-Nr. 3/95)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für
das Land Brandenburg (Gemeindeord-
nung-GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398)
und des § 36 Absatz 3 und 4 des Gesetzes
über den Brandschutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen und öffentlichen Notstän-
den des Landes Brandenburg (Brandschutz-
gesetz - BSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 09.03.1994 (GVBl. I, S. 65)
hat die Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sit-
zung am 17.06.1997 folgende Satzung
beschlossen:

Artikel 1

1. Änderungssatzung zur Satzung über den
Kostenersatz und die Entgelterhebung bei
Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Branden-
burg an der Havel (Feuerwehrsatzung).

Die Satzung über den Kostenersatz und die
Entgelterhebung bei Einsätzen der
Feuerwehr
der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuer-
wehrsatzung) vom 17. März 1995 (Amtsblatt
der Stadt Brandenburg an der Havel, Seite
164) wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Satzung über den Ko-
stenersatz und die Entgelterhebung bei Ein-
sätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg
an der Havel (Feuerwehrsatzung)
wird wie folgt gefaßt:

**Kostentarif zur Satzung für den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen
der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung)**

1.	Stundensätze Personal		DM je Stunde
1.1	Beamte der Besoldungsgr. im mittleren Dienst und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brandenburg an der Havel		27,00 DM
1.2	Beamte der Besoldungsgr. im gehobenen Dienst		36,00 DM
1.3	Beamte der Besoldungsgr. im höheren Dienst		42,00 DM
1.4	Brandsicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet		
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände		DM je Stunde
2.1	Einsatzleitwagen		80,00 DM
2.2	Drehleiter (DL 30)		281,00 DM
2.3	Drehleiter (DLK 23/12)		541,00 DM
2.4	Löschfahrzeug (LF 16)		195,00 DM
2.5	Löschfahrzeug (LF 16/12)		238,00 DM
2.6	Löschfahrzeug (LF 8-6)		136,00 DM
2.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)		175,00 DM
2.8	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)		241,00 DM
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)		180,00 DM
2.10	Gerätewagen Wasserrettung		99,00 DM
2.11	Gerätewagen Öl, Tiere; Kleinbrände		131,00 DM
2.12	Gerätewagen Meßtechnik		150,00 DM
2.13	Vorausrüstwagen		150,00 DM
2.14	Rüstwagen (RW 2)		241,00 DM
2.15	Wechseladerfahrzeug (WLF)		161,00 DM
2.16	Abrollbehälter-Gefahrgut		60,00 DM
2.17	" -Gewässerschutz		60,00 DM
2.18	" -Universal		60,00 DM
2.19	" -Mulde mit Kran		60,00 DM
2.20	" -Schlauch		60,00 DM
2.21	Mannschaftstransportwagen (MTW-LKW)		40,00 DM
2.22	Mannschaftstransportwagen (MTW-LT 28)		81,00 DM
2.23	Kleines Einsatzfahrzeug (KEF-Taro)		28,00 DM
2.24	Rettungsboot (RTB 1)		39,00 DM
2.25	Rettungsboot (RTB 2)		50,00 DM
2.26	Mehrzweckboot		100,00 DM
2.27	Feuerwehrranhänger (FWA-Pulver)		39,00 DM
2.28	" (FWA-Co2-4-F)		39,00 DM
2.29	" (FWA-Beleuchtung)		39,00 DM
2.30	" (FWA-Belüftung)		39,00 DM
2.31	" (FWA-Schaumbildner)		39,00 DM
3.	Geräte	Grundkosten erste Stunde	je weitere Stunde
3.1	Druckbelüfter	135,00 DM	31,00 DM
3.2	Tragkraftspritze	48,00 DM	22,00 DM

3.3	Notstromaggregat	25,00 DM	12,00 DM
3.4	Sonderpumpe (exgeschützt)	21,00 DM	8,00 DM
3.5	Öl-Wasser-Sauger	23,00 DM	10,00 DM
3.6	Motorsäge	21,00 DM	8,00 DM
3.7	Kübelspritze	15,00 DM	5,00 DM
3.8	Turbopumpe	35,00 DM	5,00 DM
3.9	Tauchpumpe	20,00 DM	7,00 DM
3.10	Taucheranzug, trocken	135,00 DM	80,00 DM
3.11	Taucheranzug, naß	71,00 DM	16,00 DM
3.12	Gas-und Säureschutzanzug	122,00 DM	70,00 DM
3.13	Sprungrettungsgerät	92,00 DM	40,00 DM
3.14	Ölsperre, je 20 m	102,00 DM	50,00 DM
3.15	Arbeits-und Überlebensanzug	72,00 DM	20,00 DM
3.16	Atemschutzgerät	68,00 DM	20,00 DM
3.17	Schlauchpumpe	52,00 DM	26,00 DM
3.18	Auffangbehälter aus Edelstahl mit Deckel bis 150 l	140,00 DM	60,00 DM
3.19	Auffangbehälter aus GFK mit Deckel 100 l	23,00 DM	10,00 DM
	500 l	37,00 DM	19,00 DM
	1000 l	52,00 DM	26,00 DM
3.20	B-Druckschlauch	36,00 DM	5,00 DM
3.21	C-Druckschlauch	33,00 DM	2,00 DM
3.22	Saugschlauch	16,00 DM	3,00 DM
4.	Kosten für Verbrauchsmaterial		DM pro Kg
4.1	Ölbindemittel Ekoperl 33		0,94 DM
4.2	Ekoperl 66		1,16 DM
4.3	Ekoperl 99		1,64 DM
4.4	Öl-Ex-Würfel (1 Gebinde, 10 kg)		6,00 DM
4.5	Öl-Ex-Würfel (1 Gebinde, 85 kg)		0,36 DM
4.6	Entsorgung von Ölbindemittel		0,53 DM
4.7	Löschpulver		5,00 DM
4.8	Schaummittel		3,00 DM
			DM pro Meter
4.9	Fließteppich, aufsaugend		50,00 DM
			DM pro Stück
4.10	Fließlappen, Gebinde		1,47 DM
4.11	Plastesäcke		2,50 DM
4.12	Sicherheitsschlösser		27,00 DM
			DM pro Stück
4.13	Latexhandschuhe		0,17 DM
4.14	Preßluft, je Füllung		10,00 DM
4.15	Abdeckplane, 9 m		2,00 DM
4.16	Sand, je Sack		5,00 DM
4.17	Einweganzug		17,00 DM

5.	Festpreise	in DM
5.1	Beseitigen von ausgelaufenem Benzin und Öl und anderer umweltgefährdenden Betriebsmitteln aus nicht im Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und Krafträdern Verbrauchsmaterial wird wie unter 4. zusätzlich berechnet	80,00 DM
5.2	vorsätzliche, grundlose Alarmierung a) Löschzug komplett (pauschal) b) Beim Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Stundensätze nach Ziffer 2. und zusätzlich für die Besatzung nach Ziffer 1. erhoben	1 000,00 DM
5.3	Das Öffnen von Türen, wenn sich die Leistung nach § 1 (2) der Satzung regelt. Zuzüglich wird der Wiederbeschaffungswert für eingesetzte Schlösser berechnet.	100,00 DM DM pro Stück
5.4	Ausleihen von Zelten, pro Tag	20,00 DM
5.5	Ausleihen von Aggregaten, pro Tag	50,00 DM
5.6	Ausleihen von Kleingeräten, pro Tag	30,00 DM
5.7	Abpumpen von Flachspiegelbrunnen/Erstellen von Prüfprotokollen	250,00 DM
5.8	Prüfen von Preßluftatmern	55,00 DM
5.9	Prüfen von Atemschutzmasken	35,00 DM
5.10	Prüfung feuerwehrtechnischer Beladung a) TLF b) LF	108,00 DM 270,00 DM
5.11	Prüfen von Schläuchen	25,00 DM
5.12	Prüfen von Geräten	12,00 DM
5.13	Transport von Tieren nach § 1 Abs. 2	150,00 DM

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17. Juni 1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Kommunale Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher/-innen, ehrenamtlich Beauftragte und Schiedspersonen (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 30, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), §§ 1 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) vom 13. September 1990 (GBI. I S. 1527) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 21. Juni 1995 (GVBl. II S. 414) am 28.05.1997 diese KomAES:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher/-innen der Ortsteile der Stadt Brandenburg an der Havel, ehrenamtlich Beauftragten und die Schiedspersonen.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 350,- DM. Zusätzlich steht ihnen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- DM zu.

(2) Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400,- DM.

§ 3 Ausschüsse

(1) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- DM. § 4 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem/Der Vorsitzenden des Hauptausschusses wird, soweit er/sie nicht Oberbürgermeister/-in, Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung oder Vorsitzende(r) einer Fraktion ist, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,- DM gewährt.

(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 oder 4 dieser Satzung erhalten, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung in Höhe von 25,- DM zu.

§ 4 Fraktionsvorsitzende

Den Vorsitzenden der Fraktionen wird, soweit sie nicht Oberbürgermeister/-in, Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung oder Vorsitzende/r des Hauptausschusses sind, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- DM gewährt.

§ 5 Stellvertreter

Stellvertretern des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Vorsitzenden der Fraktionen stehen 50 vom Hundert der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen zu, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 6 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- DM gewährt.

§ 7 Ortsvorsteher/-innen

(1) Die Ortsvorsteher/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- DM.

(2) Bei Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse, wird ihnen zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- DM gewährt, sofern ihnen nicht Sitzungsgeld gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 oder 6 dieser Satzung zusteht.

§ 8 Ehrenamtlich Beauftragte

Ehrenamtlich Beauftragte, die nicht Bedienstete der Stadt Brandenburg an der Havel sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- DM.

§ 9 Verdienstausschlag

(1) Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Er wird bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Wird ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen, kann er auf Antrag nur in Höhe von maximal 20,- DM erstattet werden.

(2) Verheirateten oder alleinerziehenden Elternteilen wird Verdienstausschlag nach Abs. 1 dieser Vorschrift nur gewährt, sofern sie keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen, insbesondere des Fünften und Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches, der gesetzlichen Unfallversicherung, dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, erhalten und unterhaltsverpflichtet sind.

(3) Selbständige haben ihren Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Er wird in Höhe von maximal 20,- DM je Stunde erstattet.

(4) Der Verdienstausschlag ist auf arbeitstäglich acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

§ 10 Reisekostenvergütung

Reisekostenvergütung für Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen wird nach § 14 Abs. 1 KomAEV gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Hauptausschuß angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 11 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich, die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so erfolgt die Einstellung der Aufwandsentschädigungszahlung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 12 Schiedspersonen

Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung je abgehaltene Sprechstunde in Höhe von 15,- DM. Für jede abgehaltene Verhandlung wird ihnen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- DM gewährt. Die Schiedsperson erhält für die Unterhaltung eines Amtszimmers, soweit keine mietfreien Räumlichkeiten von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden, jährlich 200,- DM.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.1997 in Kraft.

vom 22. Februar 1995, Beschlufsnummer 019/95, außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17.06.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Notifizierung

Die

**Chemisches Laboratorium
Dr. Weißling GmbH & Co. KG
Hallesches Dreieck 4/5
06188 Oppin**

wird widerrufen und befristet als Untersuchungsstelle für die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 2, 5 und 6 (mit Ausnahme von Dioxin- und Furanbestimmungen) der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I, S. 912) für den Amtsbereich des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Brandenburg an der Havel bestimmt.

Diese Bestimmung gilt befristet bis zum 31.12.1998.

gez. Brauns
Beigeordnete

SVV - Beschluß-Nr. 411/96

"Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt"

1. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der

Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" vom 17.06.1997 einschließlich ihrer Anlagen angeordnet.

Zudem wird angeordnet, daß der Übersichtsplan des Sanierungsgebietes, Anlage 3 zur Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt", im Amt für Stadtsanierung und Denkmalschutz, Bergstraße 19, 14770 Brandenburg an der Havel, vom 19. Juni 1997 bis 18. Juli 1997, während der Dienststunden auszulegen ist. Darüber hinaus ist die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" nebst Anlagen unbefristet im Amt für Stadtsanierung und Denkmalschutz zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, über den Inhalt ist auf verlangen Auskunft zu geben.

2. Genehmigung

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" ist mit Bescheid vom 07. Mai 1997 des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg genehmigt worden.

3. Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

4. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt"

Aufgrund des § 142 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189 und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in Ihrer Sitzung am 27.11.1996 folgende

Satzung

beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" , bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel vom 29.06.1993, Nr. 20/93, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz 6, der bisher wie folgt lautet:

"Der Bereich "Innenstadt II" umfaßt 55,90 Hektar", wird wie folgt gefaßt:

"Der Bereich "Innenstadt II" umfaßt 64,52 Hektar:"

b) Hinter dem letzten Satz des § 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Sanierungsgebiet wird durch die Auflistung der Grundstücke in den Anlagen 1 und 2 bezeichnet. Zudem wird das Sanierungsgebiet durch einen Plan bezeichnet. Der Plan ist die Anlage 3 zur Satzung und Bestandteil der Satzung. "

2. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

Flur	Flurst.	LGB-Nr.	Straße/Hausnr.	Größe (qm)
a) Hinter Flur 1 sind in Flur 2 folgende Flurstücke einzufügen:				
2	1	8452	An der Hammerstraße	312
2	2	8452	An der Hammerstraße	44
2	3	8452	An der Hammerstraße	563
2	4	4971	An der Hammerstraße	3412
b) Hinter Flurstück 5 der Flur 2 sind folgende Flurstücke einzufügen:				
2	7	4510	An der Packhofstraße	759
2	9	5247	Hammerstraße 4	1830
2	9	5247	Packhofstraße 19/20	-
2	10	5414	Hammerstraße 8	1742
2	10	5414	Hammerstraße 10	-
2	45	4374	Packhofstraße 7	-
2	45	4374	Packhofstraße 7a	771
2	46	4422	Packhofstraße 8	860

Flur	Flurst.	LGB-Nr.	Straße/Hausnr.	Größe (qm)
2	47	4361	Packhofstraße 9	677
2	48	5128	Packhofstraße 10	853
2	49	4151	Packhofstraße 11	500
2	50	4151	Packhofstraße 11	335
2	51	4510	An der Packhofstraße	360
2	52/1	9429	Packhofstraße 12	35
2	52/2	9429	Packhofstraße 12	715
2	52/3	9429	Packhofstraße 12	41
2	53/1	5797	Packhofstraße 11a	57
2	53/2	5797	Packhofstraße 11a	329

c) Flurstück 55 der Flur 2 ist zu streichen dafür sind die Flurstücke 55/2 und 55/4 hinter Flurstück 53/2 der Flur 2 einzufügen:

2	55/2	2744	An der Hammerstraße	3505
2	55/4	2744	An der Hammerstraße	746

d) Hinter Flurstück 39/2 der Flur 12 ist das Flurstück 44 der Flur 26 einzufügen:

26	44	2653	Havelstraße 6a	2794
----	----	------	----------------	------

e) Hinter Flurstück 58 der Flur 28 sind folgende Flurstücke einzufügen:

28	59	4318	Am Salzhof	371
28	60	8140	Am Salzhof	4149

f) Hinter Flurstück 74 der Flur 30 ist die Bezeichnung Flurstück 71/1 LGB-Nr 12656, Willi-Sänger-Straße 36, Größe qm 570," wie folgt zu fassen:

30	75/1	12656	Willi-Sänger-Str. 36	570
----	------	-------	----------------------	-----

g) Hinter Flurstück 76 der Flur 30 ist das Flurstück 77 einzufügen:

30	77	14618	Wallpromenade	712
----	----	-------	---------------	-----

h) Hinter Flurstück 86 der Flur 30 ist das Flurstück 87 einzufügen:

30	87	14030	Bergstraße 4	1406
----	----	-------	--------------	------

i) Hinter Flur 33 ist Flur 34 einzufügen

34	3/3	4999	Krakauer Str.	20
34	3/4	4999	Krakauer Str.	1630
34	4	478	Krakauer Str. 57	944
34	5	3435	Krakauer Str.	193
34	7	9428	Krakauer Str.	5
34	8	3567	Krakauer Str. 58	673
34	9/1	8633	Krakauer Str.	216
34	9/2	8633	Krakauer Str.	793
34	9/3	8633	Krakauer Str.	1176

Flur	Flurst.	LGB-Nr.	Straße/Hausnr.	Größe (qm)
34	10/2	3435	Krakauer Str.	18677
34	10/3	2739	Am Stimmingsgraben	1065
34	11	9428	Krakauer Str.	2957
34	12	15884	Krakauer Str.	65
34	13	15884	Krakauer Str.	148

k) Hinter Flur 34 ist Flur 35 einzufügen:

35	38	5779	Burghof/Dom	25384
35	39	5728	Burghof/Dom	2178
35	40	8103	Domlinden 25	452

l) Das Flurstück 2/3 der Flur 36, LGB-Nr. 4999, Domkietz, 4540 qm, ist zu streichen, dafür sind folgende Flurstücke neu aufzunehmen:

36	2/2	14036	Am Domkietz	1580
36	2/4	15036	Am Domkietz	0
36	2/5	14036	Am Domkietz	4546

3. Hinter Anlage 2 wird nachfolgend **Anlage 3** angefügt:

Anlage 3

Übersichtsplan Brandenburg an der Havel Sanierungsgebiet "Innenstadt I und II"

Anlage 3

Übersichtsplan Brandenburg an der Havel Sanierungsgebiet "Innenstadt I und II"



- Einfaches Verfahren "Innenstadt II"
- Umfassendes Verfahren "Innenstadt I"

Artikel 2:

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Brandenburg an der Havel, den 17. 06. 1997

gez. Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Änderungen des Kataloges der Fälle, die gemäß § 144(3) Baugesetzbuch (BauGB) sanierungsrechtlich allgemein zu genehmigen sind

Der Katalog der Fälle, die gemäß § 144(3) BauGB sanierungsrechtlich allgemein zu genehmigen sind ist im Amtsblatt der Stadt Brandenburg a.d. Havel Nr.: 23, vom 13.09.1994, Seite 384, veröffentlicht und wird wie folgt geändert:

TZ. 2 erhält folgende Neufassung:

"Vereinbarungen (Wohnungsmietverträge), durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr, gemäß § 144(1) 3, eingegangen oder verlängert wird, werden für das Sanierungsgebiet "Innenstadt I und II" der Stadt Brandenburg a.d.Havel, die sanierungsrechtliche Genehmigung allgemein erteilt.

Gewerbemietverträge und Pachtverträge sind von der allgemeinen Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung ausgeschlossen."

TZ. 3 wird aufgehoben.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Offenlegung der Ausführungsplanung für die Erschließung des Kastanienweges

Vorgenannte Straße soll für den Anliegerverkehr erstmalig hergestellt werden. Da der Kastanienweg nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Pläne für diese Baumaßnahme vom 23.06.1997 bis 18.07.1997 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Brandenburg, Tiefbauamt Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zi. 322 und in der Gaststätte "Saloon" Am Turnerheim 9 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegefrist können gegen die Erschließungsmaßnahme schriftliche Bedenken und Anregungen erhoben und zur Niederschrift erklärt werden.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Offenlegung der Ausführungsplanung für die Erschließung des Weidensteiges

Vorgenannte Straße soll für den Anliegerverkehr erstmalig hergestellt werden.

Da der Weidensteig nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Pläne für diese Baumaßnahme vom 23.06.1997 bis 18.07.1997 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Brandenburg, Tiefbauamt Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zi. 322 und in der Gaststätte "Saloon" Am Turnerheim 9 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegefrist können gegen die Erschließungsmaßnahme schriftliche Bedenken und Anregungen erhoben und zur Niederschrift erklärt werden.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Offenlegung der Ausführungsplanung für die Rekonstruktion der Dorfstraße in Brandenburg an der Havel, Ortsteil Klein Kreuz

Vorgenannte Straße soll einschließlich der Nebenanlagen und der Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Da die Dorfstraße in Klein Kreuz nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Pläne für die Baumaßnahme vom 30.06.1997 bis 28.07.1997 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Brandenburg, Tiefbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zi. 321 und in der Ortsteilverwaltung Klein Kreuz, Dorfstraße 24 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegefrist können gegen die Erschließungsmaßnahme schriftliche Bedenken und Anregungen erhoben und zur Niederschrift erklärt werden.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 "SWB - Industrie- und Gewerbepark" Brandenburg an der Havel am Standort Magdeburger Landstraße auf dem Gelände des ehemaligen Nordwerkes des Stahl- und Walzwerkes

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26.02.97 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 "SWB - Industrie- und Gewerbepark" Brandenburg an der Havel am Standort Magdeburger Landstraße auf dem Gelände des ehemaligen Nordwerkes des Stahl- und Walzwerkes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.04.97 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18,

14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 249, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

"Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Auf § 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird verwiesen.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Für die unbekanntenen Erben nach Frau Elisabeth Ponta, geb. Schmeiß, zuletzt wohnhaft in Fürstenwalde/Spree, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18 folgendes Schriftstück:

- Beabsichtigte Entscheidung vom 29. Mai 1997

- Az.: 12001 1937/92 0
zur Einsichtnahme aus.

Die beabsichtigte Entscheidung kann in der vorgenannten Dienststelle Dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt die beabsichtigte Entscheidung nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für Herrn Gerhard Krause zuletzt wohnhaft in 82481 Mittenwald, Obermarkt 33, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18 folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 14.05.1997
- Az.: 12001 1075 / 92 0

zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid

nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für die Erben des Forstaufsehers Gustav Bielecke in Damm-Hast bei Zehdenick, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18 folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 02.06.1997
- Az.: 12001-000609-92

zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für Frau Marie Körner, geb. Fimmel zu Berlin-Halensee oder deren Erben, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18 folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 02.06.1997
- Az.: 12001-000609-92

zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Brandenburg vom

18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für Herrn Jürgen Schendel, geboren am 07.05.1955, zuletzt wohnhaft Hochstraße 6, 14770 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel, Vereinsstraße 1, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 14.05.1997,
- Aktenzeichen: 50.2.114/0530

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 7.30 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. 07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Beigeordnete

Für Herrn Wolfgang Küssner, geboren am 04.02.1958, zuletzt wohnhaft Ritterstraße 89, 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel, Vereinsstraße 1, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 14.05.1997,
- Aktenzeichen: 50.2.114/0546

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 7.30 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. 07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Beigeordnete

Für Herrn Ronny Wanzek, zuletzt wohnhaft Christinenstraße 2c, 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel, Vereinsstraße 1, Zi. 7, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 11.03.1997,
- Aktenzeichen: 0310.W.190471

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 7.30 - 12.00 Uhr und
von 13,00 - 15,00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. 07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen

- gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Beigeordnete

Für Herrn Thomas Krawczyk, zuletzt wohnhaft Gördenallee 57a, 14772 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel, Vereinsstraße 1, Zi. 7, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 11.03.1997,
- Aktenzeichen: 0310.W.190471

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 - 12.00 Uhr und von 13,00 - 15,00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 3. 07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Beigeordnete

Für Herrn Michael Enzmann, zuletzt wohnhaft Wusterwitzer Straße 38b in 14774 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel, Vereinsstraße 1, Zi. 30, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 14.05.1997,
- Aktenzeichen: 50.2.113 bu

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 - 12.00 Uhr und von 13,00 - 15,00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. 07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Beigeordnete

Für Johann Lautsch, zuletzt wohnhaft Kleine Mühlenstraße 16 in Brandenburg-Plau, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Teil-Vorbescheid vom 29.05.1997
- Az.: 12001 3307 / 93 8

zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

Für Frau Gertrud Hartung, Aufenthalt unbekannt, liegt im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Beabsichtigte Entscheidung vom 15.05.1997
- Az.: 12001 2096 / 92 0

zur Einsichtnahme aus.

Die beabsichtigte Entscheidung kann im Amt zur Regelung offener Vermögensfragen der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Zi. 215 in 14776 Brandenburg an der Havel dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Scharf
Amtsleiter

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A
Baumpflege im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtgartenamt, Willi-Sänger-Straße 17, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 36 98 0, Fax: (03381) 30 21 58
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauvertrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel
- 3.b) Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. ca. 1700 Bäume
- 3.c) Vergabe nach Teillosen: nein
- 3.d) entfällt
4. Beginn der Ausführung: August 1997
Ende der Ausführung: Oktober 1997

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtgartenamt, Willi-Sänger-Straße 17, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 36 98 0, Fax: (03381) 30 21 58
Schlußtermin der Anforderung: 01.07.1997
Posteingang

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.
Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000
Konto-Nr.: 3611660026,
Codierung: 5800.100.0000.7

Text: Baumschnitt, Verkehrssicherheit
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) siehe 7 b

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages:
Baumpflege-Verkehrssicherheit

6.c) deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 22.07.1997 - 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A. Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 26.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr.13 vom 26.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Der Auftraggeber wendet die Tariftreuevereinbarung des Landes Brandenburg, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg-Nr.13 vom 20.März 1996 an.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 21.08.1997

13. Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit. Gemäß Frauenförderungsverordnung des Landes Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Referat II-4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 866 2243, Fax: (0331) 866 2202

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A

Neugestaltung Pausenhof und Kinderspielplatz Grund- und Realschule Gertraudenstraße, Brandenburg an der Havel

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stadtgartenamt Willi-Sänger-Str. 17
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/36980
Fax: 03381/302158

2a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
b) Bauvertrag

3a) Brandenburg an der Havel, Grund- und Realschule Gertraudenstraße

b) Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Wegebau, Ausstattungen, Spielplatzflächen,
2000 m² Asphaltflächen
1100 m² Betonplatten
190 m² Drahtgitterzaun
550 m² Sandspielfläche
500 m² Koppelzaun

Ausstattung: Pergola, Bänke, Abfallbehälter, Fahrradständer, Spielgeräte, Beleuchtung, Maurerarbeiten, Holzarbeiten.

c) Vergabe nach Teillosern : nein

d) entfällt :

4. Beginn der Ausführung : August 1997
Ende der Ausführung : November 1997

5a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtgartenamt, Willi-Sänger-Str. 17

14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/36980

Fax: 03381/302158

Schlußtermin der Anforderung : 01.07. 1997
Posteingang

b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl : 16050000

Konto- Nr. : 3611660096

Text : Pausenhof

Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6a) siehe 7b

b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionstelle Zimmer 333, Potsdamer Straße 18, Haus 5,

Kennzeichnung des Umschlages: Neugestaltung Pausenhof und Kinderspielplatz

Grund- und Realschule Gertraudenstraße

c) deutsch

7a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen

b) Eröffnungstermin : 25.07.1997, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 5,

Zi. 333, 14770 Brandenburg an der Havel

8. Sicherheiten nach VOB/B :
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme.

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme.

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B.

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Absatz 1 (a-f) der VOB/A.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 26.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 26.03.1996, S. 302) von den Bewerbern / Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Der Auftraggeber wendet die Tariftreuevereinbarung des Landes Brandenburg, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20. März 1996 an.

12. Zuschlags und Bindefrist : 29.08.1997

13. Annehmbarste Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit. Gemäß Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe

14. entfällt

15. Nachprüfstelle : Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Referat II/4 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/8662243

Fax.0331/8662202

gez. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A

Straßenbauarbeiten, OD L 93 Wilhelmsdorfer Straße in Brandenburg an der Havel

BA von der Straße Grüne Aue bis Göttiner Straße

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg, Wilhelmsdorfer Straße

3.b) ca. 3.800 qm Klein- und Großpflaster aufnehmen

ca. 1.700 qm Mosaikpflaster aufnehmen

ca. 950 qm bituminöse Befestigung aufnehmen

ca. 500 m Borde aufnehmen

ca. 500 m Rinnenplatten neu verlegen

ca. 3.300 m Betonsteinpflaster neu verlegen

ca. 250 qm Betondecke in Bus haldebuchten einbauen

ca. 800 m Betonhochbord neu setzen

ca. 2.900 qm bituminöse Befestigung neu herstellen

ca. 150 m Entwässerungskanal, Steinzeugrohr DN 150

ca. 11 St. neu verlegen

ca. 7 St. Straßenabläufe neu setzen

ca. 21 St. sämtliche Erdarbeiten

ca. 21 St. Stubben roden

ca. 21 St. Bäume neu pflanzen

ca. 21 St. Beschilderungsarbeiten

ca. 21 St. Markierungsarbeiten

ca. 21 St. LSA für Fußgänger

3.c/d) Entfällt

4. Beginn der Ausführung: 01.09.1997, Ende der Ausführung: 28.11.1997

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04

Schlußtermin der Anforderung: 25.06.1997

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9,

Text: Wilhelmsdorfer Straße;

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: OD L 93 Wilhelmsdorfer Straße

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 15.07.1997, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 22.08.1997

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam. Tel.: (0331) 866 2243, Fax: (0331) 866 2202

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Kommunikationstechnik - Datennetz aktiver und passiver Komponenten für Gebäude A, B u. C - Neubau in Skelettbauweise

**Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 24-1/97**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586501, Fax: (03381) 586504

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) 14770 Brandenburg, SWB-Industrie- und Gewerbepark Brandenburg an der Havel, Friedrich-Franz-Str.

3.b) Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel,

1 Gebäude 4geschossig (Gebäude A) Bruttofläche ca. 5000 m²,

2 Gebäude 2geschossig (Gebäude B u. C)

2 x Bruttofläche ca. 2000 m² in Stahlbeton-Skelettbauweise, TGZ 24-1/97 Kommunikationstechnik-Datennetz aktiver u. passiver Komponenten Datennetz mit ca. 1000 Netzanschlüssen, Anschlußdosen, Kat. 5-Kabellegung, Patch-Felder und aktive Komponenten 3.c/d) nein

4. Ausführungszeitraum: September 1997 bis Oktober 1997

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586501, Fax: (03381) 586504
Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 07.07.1997

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 40,00 DM, wird nicht zurückerstattet;

Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Kontonr.: 3611 660 026,

Codierung: 6010.100.0000.7

Text: TGZ Brandenburg an der Havel, Vergabetitel: TGZ 24-1/97 Datennetz Gebäude A, B und C.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 21.07.1997, 10.30 Uhr.

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel, Vergabetitel: TGZ 24-1/97 Kommunikationstechnik Datennetz Gebäude A, B und C.

6.c) Deutsch

7.a) Bieter oder deren Bevollmächtigte

7.b) Angebotseröffnung: 21.07.1997, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen TGZ 24-1/97

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Nach Aufforderung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist:
30.09.1997

13. Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Leistungsfähigkeit, Qualität, Referenzen der letzten drei Jahre.

Gemäß Frauenförderungsverordnung des Landes Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586522, Fax: 03381/586504, Auskünfte zum Technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586522, Fax: 03381/586504 sowie ELPLANA GmbH - Ingenieurbüro für Elektroplanung, Berner Str. 7, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/760228, Fax: 03381/760229.

Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Kommunikationstechnik - Telekommunikationsanlage für Gebäude A, B und C - Neubau in Skelettbauweise

Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 24-2/97

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586501, Fax: (03381) 586504

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) 14770 Brandenburg, SWB-Industrie- und Gewerbepark Brandenburg an der Havel, Friedrich-Franz-Str.

3.b) Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel

1 Gebäude 4geschossig (Gebäude A) Bruttofläche ca. 5000 m²

2 Gebäude 2geschossig (Gebäude B u. C) 2 x Bruttofläche ca. 2000 m²

in Stahlbeton-Skelettbauweise

TGZ 24-2/97 Kommunikationstechnik - Telekommunikationsanlage

TK-Anlage für ca. 450 Teilnehmer,

Endgeräte für ca. 250 Teilnehmer Anschluß an strukturierte Verkabelung und öffentliches Netz

3.c/d) nein

4. Ausführungszeitraum: September 1997 bis Oktober 1997

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4

14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586501, Fax: (03381) 586504

Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 07.07.1997

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 40,00 DM, wird erstattet: nein

Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Kontonr.: 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7

Text: TGZ Brandenburg an der Havel, Vergabetitel: TGZ 24-2/97 Telekommunikationsanlage Gebäude A, B und C.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 21.07.1997, 13.00 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel, Vergabetitel: TGZ 24-2/97 Kommunikationstechnik - Telekommunikationsanlage Gebäude A, B und C

6.c) Deutsch

7.a) Bieter oder deren Bevollmächtigte

7.b) Angebotseröffnung: 21.07.1997, 13.00 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen TGZ 24-2/97

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er

Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Nach Anforderung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 30.09.1997

13. Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Leistungsfähigkeit, Qualität, Referenzen der letzten drei Jahre.

Gemäß Frauenförderungsverordnung des Landes Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586522, Fax: 03381/586504, Auskünfte zum Technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586522, Fax: 03381/586504 sowie ELPLANA GmbH - Ingenieurbüro für

Elektroplanung, Berner Str. 7, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/760228, Fax: 03381/760229.

Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

SVV - Beschluß-Nr. 203/97

FÖRDERRICHTLINIE der Stadt Brandenburg an der Havel für kleinteilige Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes im Wohngebiet Hohenstücken

gemäß Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in der ab 01.01.1996 gültigen Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Wohngebiet Hohenstücken folgende städtische Förderrichtlinie für kleinteilige Einzelvorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes.

Vorbemerkung

Der Stadtteil Hohenstücken mit seinen heute ca. 20.000 Einwohnern (23 % der Bevölkerung der Stadt Brandenburg an der Havel) wurde in den Jahren 1970-1990 nach dem Leitbild der "offenen Stadt" errichtet. Er besteht aus vier Wohnkomplexen mit den zugehörigen Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Spiel- und Bolzplätzen sowie Einrichtungen des Senioren- und Behindertenwohnens.

Das gesamte Gebiet ist von städtebaulichen Mißständen geprägt, die in den folgenden Jahren auf der Grundlage eines bereits erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplanes beseitigt werden sollen. Die hier vorliegende Förderrichtlinie soll einen Anreiz für private Aktivitäten und Investitionen im Bereich von Einzelvorhaben zur Verbesserung des

Wohnumfeldes und des Stadtbildes im Wohngebiet Hohenstücken bieten.

1. Gegenstand der Förderung

1.1

Das Fördergebiet umfaßt das Wohngebiet Hohenstücken. Es ist in der Karte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Richtlinie ist, dargestellt.

1.2

Der Förderungszeitraum ist identisch mit der Förderung im Bund-Länder- Programm Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete.

1.3

Gefördert werden Gestaltungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und auf privaten Freiflächen sowie die Beseitigung von städtebaulich ungeordneten baulichen Anlagen, Betonflächen (Entsiegelung) und ortsbildstörenden Pflanzungen.

1.4

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Umgestaltung der Hauseingangs- bereiche
- Umgestaltung von Gehwegen nebst Wegebeleuchtung
- Neuanlage und Umgestaltung von Grünflächen
- Neuanlage und Umgestaltung von Kinderspielanlagen
- Neuanlage und Umgestaltung von Wäschetrockenanlagen
- Neuanlage von Ruheplätzen / Bänken
- Neuordnung und Umgestaltung von Müllsammelplätzen
- Gebäudebegrünung
- Pergolen, Rankgerüste
- Palisaden und Mauern zur Einfriedung
- Wohnterrassen
- Rampen für Behinderte
- Neubau von Fahrradunterständen
- Absperrmaßnahmen zur Sicherung von Gehwegen und Grünflächen

2. Förderungsbedingungen

2.1 Die Maßnahmen müssen dazu beitragen, die Gestaltungsqualität des Wohnumfeldes, bzw. des Gebäudes oder des Wohnumfeldes in seiner Wirkung für das Stadtbild wesentlich und nachhaltig zu verbessern. Sie müssen den Zielen der

Stadtplanung, des städtebaulichen Rahmenplanes sowie des Ortsbildkonzeptes für das Wohngebiet Hohenstücken in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die planungs- und baurechtlichen Anforderungen erfüllen.

2.2 Die von der Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen dieses Programmes gewährten verlorenen Zuschüsse sind nichtöffentliche Mittel im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes. Die im Zuschußantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuschuß und Eigenanteil, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

2.3 Die neugestalteten Bereiche müssen vom Eigentümer in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Instandhaltungsverpflichtung).

2.4 Die Zweckbindungsfrist der geförderten Maßnahme beträgt 10 Jahre.

2.5 Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stadt zu übernehmen. Falls der Zuwendungsempfänger ein Mieter ist, gilt bei Mieterwechsel

- die geförderten Maßnahmen gehen kostenneutral an den Nachmieter über,
- der Nachmieter tritt gegenüber der Stadt in Instandhaltungspflicht und Zweckbindung ein.

Eine Einvernahme der geförderten Maßnahme durch den Hauseigentümer ist nicht statthaft.

2.6 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Maßnahmen den Zielen der Entwicklung des Wohngebietes Hohenstücken, die im städtebaulichen Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung formuliert sind, zuwiderlaufen,
- die beabsichtigten Maßnahmen den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften widersprechen,
- das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre erfaßt und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,

- mit der Durchführung der Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung vor der Bewilligung begonnen wird.

- das Grundstück im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht,
- die einzelnen Baumaßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden.

- die aktuellen Einsatzbedingungen der Landesrichtlinie für Bauprodukte nicht eingehalten werden (Anlage 2).

3. Art und Höhe der Förderung

3.1 Die förderfähigen Kosten dürfen 40.000 DM je Hauseingang nicht überschreiten. Der Zuschuß beträgt für die unter Ziffer 1.4 aufgeführten Maßnahmen 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal 15.000 DM je Hauseingang.

3.2 Wird das beantragte Vorhaben in Eigenleistung durchgeführt, so werden für die entsprechenden Bauteilgruppen 60 % der regulären Lohnkosten als zuwendungsfähig anerkannt. Der in den Kosten der Bauteilgruppen enthaltene Materialkostenanteil wird in voller Höhe als zuwendungsfähig anerkannt. Im übrigen gelten die Fördersätze gemäß Punkt 3.1 Die fachgerechte Durchführung der Vorhaben muß gewährleistet sein.

3.3 Der Eigentümer/Bauherr unterzeichnet zusammen mit dem vor der Bewilligung des Vorhabens abgestimmten Katalog der in Selbsthilfe zu erbringenden Leistungen eine Erklärung zum Ausschluß von Schwarzarbeit. Diese wird der zuständigen Dienststelle der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragstellung und Verfahren

5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter im Einverständnis mit dem Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten.

5.2 Der Antrag ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Stadtsanierung

und Denkmalpflege, Bergstraße 19, 14770 Brandenburg an der Havel, mit allen erforderlichen Unterlagen (Planunterlagen, Maßnahmenbeschreibung, 3 alternative Kostenvoranschläge qualifizierter Fachfirmen) einzureichen. Besondere Anforderungen werden im Einzelfall festgelegt und dem Antragsformular als Liste beigefügt.

5.3 Die nach diesen Richtlinien eingegangenen Anträge werden nach ihrer Dringlichkeit in pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt.

5.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Stadt Brandenburg an der Havel kann ein Zuschuß gewährt werden im Rahmen einer zwischen dem Antragsteller, den sonst Beteiligten und der Stadt Brandenburg an der Havel abzuschließenden Vereinbarung.

Der Zuwendungsempfänger hat sich dabei unter anderem zur Einhaltung der sich aus den Richtlinien ergebenden Bindungen zu verpflichten. In dieser Vereinbarung wird die Höhe des maximal bewilligten Zuschusses und der Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuß kann nachträglich nicht erhöht werden.

5.5 Die Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Förderrichtlinien ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

5.6 Der Baubeginn darf nicht vor Bewilligung erfolgen, anderenfalls ist eine Förderung nicht möglich. Bereits eine Auftragsvergabe gilt gemäß Landeshaushaltsordnung als Vorhabenbeginn.

5.7 Ist von dem geförderten Einzelvorhaben Mietwohnraum betroffen, hat der Zuschußempfänger den Nachweis zu erbringen, daß die betroffenen Mieter im Vorfeld der Baumaßnahmen über deren Art und Umfang unterrichtet wurden und keine Modernisierungsumlage erhoben wird.

5.8 Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember des jeweiligen Bewilligungsjahres, der Bewilligungsstelle einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und

Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege zweifach (Original und eine Kopie) beizufügen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der sich daraus ergebende Zuschuß ausgezahlt.

5.9 Der Zuschuß wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden sind, oder Änderungen vorher schriftlich mit der Stadt Brandenburg an der Havel abgestimmt worden sind.

5.10 Der Zuschuß wird an den Antragsteller ausgezahlt.

5.11 Die Koordinierung und Abwicklung des Verfahrens kann die Stadt Brandenburg an der Havel an den Gebietsbeauftragten für das Wohngebiet Hohenstücken oder an einen treuhänderischen Sanierungsträger übertragen.

Widerrufsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und/oder die abgeschlossene Vereinbarung sowie bei falschen Angaben wird die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 5.4 und Ziffer 5.8 Satz 1 dieser Richtlinie.

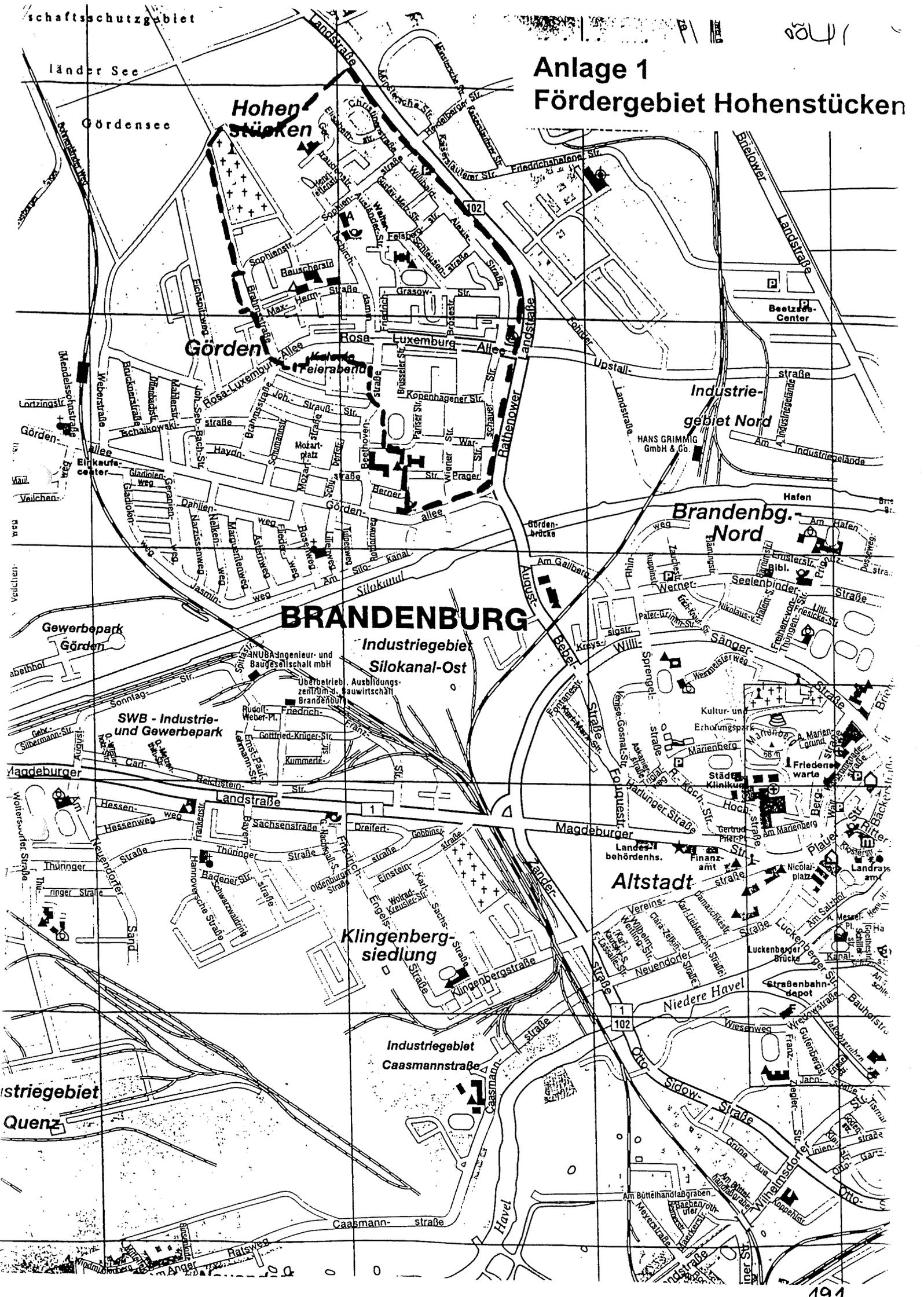
Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

gez. Dr. Helmut Schliesing
Oberbürgermeister

Anlagen

- 1 Fördergebiet Hohenstücken
- 2 Ausschluß von Bauprodukten

Anlage 1 Fördergebiet Hohenstücken



Anlage 2 - Ausschluß von Bauprodukten

1. Es sind nur Bauprodukte zu verwenden, die bei ihrer Gewinnung, Herstellung, Transport, Verarbeitung, Nutzung und Beseitigung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Auf die Verwendung heimischer Rohstoffe und Baumaterialien ist besonders zu achten.

Insbesondere sollen langlebige, abfallarme und reparaturfreundliche Bauteile sowie wiederverwendbare bzw. verwertbare Materialien eingesetzt werden. Von der Regel darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Kostensituation den Einsatz eines bestimmten Materials nicht zuläßt.

2. PVC-haltige Bauprodukte dürfen nur noch unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- a) Die Ausschreibung hat ergeben, daß gleichwertige technische Lösungen aus anderen Werkstoffen nicht zur Verfügung stehen, oder daß die Kosten solcher Lösungen deutlich teurer sind als PVC (> + 20%).
- b) Die Anbieter verschaffen dem Bauherren eine verpflichtende Erklärung des Herstellers oder Importeurs des Bauteils, daß dieser die Baustoffe und Bauteile nach Verbrauch zurücknimmt und die Kunststoffanteile stofflich verwertet.
- c) Der Anteil von rezykliertem Alt- PVC im Herstellungsprozeß der jeweiligen Produktlinie beträgt bei Fenstern mindestens 70 Prozent, bei Bodenbelägen mindestens 75 Prozent des eingesetzten Kunststoffvolumens.
- d) Die Stabilisierung des eingesetzten Neumaterials ist ohne Cadmium erfolgt. Die Stabilisierung mit Blei ist gemäß dem Stand der Technik minimiert worden.

3. Die Verwendung von Tropenhölzern als Bauprodukt ist nicht zulässig.

4. Aluminiumbauteile sollten nur noch verwendet werden, wenn es dafür keine Ersatzbaustoffe gibt.

5. Der Einsatz von formaldehyd- und isocyanathaltigen Baustoffen (z.B. Holzwerkstoffplatten, die nicht als emissionsarm gemäß RAL-UZ 76 gelten) ist zu vermeiden.

6. Nach dem Stand der ökologischen Erkenntnisse kann nach dem Grundsatz der Vorsorge die Verwendung weiterer ökologisch bedenklicher Baustoffe ausgeschlossen werden.

gez. Dr. Krombholz
Amtsleiter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anh. B VOB/A

Brandenburg an der Havel Straßenbau Ulmenweg

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04

2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauauftrag

3.a) Brandenburg, Ulmenweg

3.b) ca. 4.435 qm bituminöse Deck-
schicht

ca. 4.450 qm bituminöse Trag-
schicht

ca. 4.870 qm Schottertragschicht
0/32

ca. 5.088 qm Planum

ca. 280 qm Betonsteinpflaster

ca. 330 qm Schotter 0/32

ca. 350 qm Planum

ca. 818 m Rasenmulde

ca. 818 m Bankett 1 m breit
mit Rasenansaat

ca. 300 qm Schotterrasen

ca. 280 qm Betonsteinpflaster
für Grundstückszu-
fahrten einschl.
Unterbau

ca. 350 m Rundbord

3.c/d) Entfällt

4. Beginn der Ausführung: 01.09.1997, En-
de der Ausführung: 03.11.1997

5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der
Havel, Tiefbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus
4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.:
(03381) 58 66 21, Fax: (03381) 58 66 04
Schlußtermin der Anforderung: 03.07.1997

5.b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 45,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026, Codierung: 6020.110.1000.9

Text: Straßenbau Ulmenweg

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Siehe Nr. 7.b)

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Straßenbau Ulmenweg

6.c) Deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

7.b) Eröffnungstermin: 18.07.1997, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme;

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-f) der VOB/A

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 22.08.1997

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller techn. und wirtschaftl. Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. Entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern

des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam.

Tel.: (0331) 866 2243,

Fax: (0331) 866 2202

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Feststellung zum Verlust der Rechtsstellung von Vertretern gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

In der Sitzung am 10. Juni 1997 stellte der Wahlausschuß zur Kommunalwahl einstimmig fest, daß Herr Friedrich Reinsch die Rechtsstellung als Vertreter gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz nicht verloren hat.

gez. Kempe
Wahlleiter
Stadt Brandenburg an der Havel

Planfeststellung für das Bauvorhaben 4-streifiger-Ausbau der Zanderstraße, Bau-km 0,000 - 0,525 und Otto-Sidow-Straße einschließlich Havelbrücke (Bundesstraße B 1 / B 102), km 0+520 - 1+901, in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin beginnt am 02. Juli 1997 um 10.00 Uhr in 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße, Haus 2, Speisesaal (Gebäude der Stadtverwaltung)

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Berichtigung

Im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 vom 20. Mai 1997, Seite 148, muß es nach § 16 der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Brandenburg an der Havel richtig heißen: "Brandenburg an der Havel, den 16.05.1997"

gez. Alex
Sachgebietsleiterin
Büro der SVV

Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel,
- Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 16.06.1997

Einladung

zur 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997

am Mittwoch, dem 25.06.1997, um 16.00 Uhr

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung

4. Einwohnerfragestunde

5. **Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 24.05.1997 (Sondersitzung) und Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 28.05.1997**

6. Vorlagen der Verwaltung

6.1 **Vorlagen-Nr. 284/97**

Entsperrung und externe Besetzung unbesetzter Stellen des Dezernates für Bauwesen
Einreicher:
Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung

6.2 **Vorlagen-Nr. 139/97**

Erste Satzung zur Änderung der Fernwärmesatzung (Vorlage vom April 97) der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher:
Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe

6.3 **Vorlagen-Nr. 267/97**

BERICHTSVORLAGE
Analyse der Entwicklung der Einnahmen im Unterabschnitt 8850 per 30.04.1997
Einreicher:
Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe

6.4 **Vorlagen-Nr. 279/97**

Gründung des Eigenbetriebes "Stadthafen Brandenburg an der Havel"
Einreicher:
Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe

- 6.5 **Vorlagen-Nr. 280/97**
Neuer öffentlicher Hafen Brandenburg
Sicherung der Finanzierung
Einreicher:
Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 6.6 **Vorlagen-Nr. 148/97**
Schulentwicklungsplan
Fortschreibung Schuljahre 1997/98 -
2001/2
Einreicherin:
Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung
- 6.7 **Vorlagen-Nr. 288/97**
BERICHTSVORLAGE
Beginn Kultur- und Kongreßzentrum
Einreicherin:
Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung
- 6.8 **Vorlagen-Nr. 289/97**
Gründung des Eigenbetriebes Kultur
Einreicherin:
Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung
- 6.9 **Vorlagen-Nr. 251/97**
Erste Änderung der Verordnung über
besondere Öffnungszeiten in den
Ausflugs- und Erholungsbereichen der
Stadt Brandenburg an der Havel
(Beschluß-Nr. 247/94)
Einreicherin:
Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung
- 6.10 **Vorlagen-Nr. 252/97**
Dritte Änderung der Rechtsverordnung
über den Verkauf bestimmter Waren
an Sonntagen und über die Freigabe
von verkaufsoffenen Sonntagen bzw.
Werkagen mit verlängerten
Öffnungszeiten nach dem
Ladenschlußgesetz (Beschluß-Nr.
235/94)
Einreicherin:
Frau Brauns
- Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung
- 6.11 **Vorlagen-Nr. 120/97**
Erste Änderungssatzung der
Gebühren- und Benutzersatzung für
Obdachlosenunterkünfte
(Beschluß-Nr. 202/96)
Einreicherin:
Frau Dr. Spielmann
Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend
und Sport
- 6.12 **Vorlagen-Nr. 269/97**
Beschluß zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 8
Packhof Brandenburg - Neustadt
Einreicher:
Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 6.13 **Vorlagen-Nr. 291/97**
Rekonstruktion der Hauptstraße
Einreicher:
Herr Gappert
Dez. Bauwesen
- 6.14 **Vorlagen-Nr. 292/97**
Neubau B 1/B 102 über den
Güterbahnhof
Einreicher:
Herr Gappert
Dez. Bauwesen
7. Anträge aus der
Stadtverordnetenversammlung
- 7.1 Beschlußantrag zur Änderung in der
Besetzung der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
"Havelland - Fläming"
Einreicher:
CDU-Fraktion
- 7.2 Beschlußantrag zur Änderung in der
Besetzung des Ausschusses für
Finanzen und Liegenschaften
Einreicher:
CDU-Fraktion
- 7.3 Beschlußantrag zur Änderung in der
Besetzung des Ausschusses für
Wirtschaft und Vergaben
Einreicher:
CDU-Fraktion

- 7.4 Beschlußantrag zur Änderung in der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
Einreicher:
CDU-Fraktion
- 7.5 Beschlußantrag zur Änderung in der Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
Einreicher:
CDU-Fraktion
- 7.6 Beschlußantrag zu Veränderungen in den Ausschüssen bei der Besetzung mit sachkundigen Einwohnern
Einreicher:
F.D.P.-Fraktion
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
9. Mitteilungen und Erklärungen
- 10. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
11. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1997 vom 28.05.1997
12. Vorlagen der Verwaltung
- 12.1 Vorlagen-Nr. 254/97**
Personalangelegenheit
Einreicher:
Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.2 Vorlagen-Nr. 286/97**
BERICHTSVORLAGE
Tätigkeitsbericht der BAS gGmbH 1996/1997
Einreicher:
Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.3 Vorlagen-Nr. 298/97**
Zustimmung zur Aufnahme eines Kredites für die Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (BAS gGmbH)
Einreicher:
Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 12.4 Vorlagen-Nr. 290/97**
BERICHTSVORLAGE
Berichtsvorlage über die Realisierung der Wirtschaftspläne der städtischen Beteiligungen zum I. Quartal 1997
Einreicher:
Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.5 Vorlagen-Nr. 258/97**
Teilaufhebung des Beschlusses Nr. 85/96 - Unentgeltliche Grundstücksübertragung -
Einreicher:
Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.6 Vorlagen-Nr. 266/97**
Grundstücksankauf für den neuen öffentlichen Hafen
Einreicher:
Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 12.7 Vorlagen-Nr. 281/97**
Werkleiter für den Eigenbetrieb "Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel" und Werksausschuß
Einreicher:
Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
13. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
14. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
15. Mitteilungen und Erklärungen
- gez. Dr. Kallenbach

Information

Temperaturbedingte Änderung des Abfuhrhythmus der Bio-Tonne

Bedingt durch die steigenden Temperaturen kann die Geruchsbelästigung durch die Entsorgung von Bioabfall über die Bio-Tonne zunehmen. Aufgrund dessen wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel bei Wärmeperioden in den Sommermonaten kurzfristig der Entsorgungsrhythmus der Bio-Tonne von der 14-tägigen auf die wöchentliche Entleerung umgestellt.

Gleichwohl lassen sich durch entsprechende Zugaben von Strukturmaterial zum Bioabfall und das Einwickeln problematischer Stoffe (Fleisch, Fisch, Knochen, Soucen, Milchspeisen etc.) in Papier unangenehme Begleiterscheinungen deutlich reduzieren.

Wir weisen alle Grundstückseigentümer darauf hin, die Bio-Tonnen am jeweiligen planmäßigen Entsorgungstag als auch am außerplanmäßigen Entsorgungstag (siehe unten) bis 7.00 Uhr in ihrem Straßenbereich am Fahrbahnrand/Fußwegrand von öffentlich zugänglichen Straßen abzustellen.

Jede weitere wöchentliche Leerung der Bio-Tonnen aufgrund der Witterung wird kurzfristig öffentlich bekannt gemacht.

Nachstehende Entsorgungstage haben Gültigkeit für jede temperaturbedingte Änderung des Abfuhrhythmus der Bio-Tonne. Die genannten Entsorgungstage werden daher nicht mehr in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Entsorgungstage der Bio-Tonne

a) ungerade Kalenderwoche (planmäßig)/gerade Kalenderwoche (außerplanmäßig bei Wärmeperiode)

Montag: Vereinsstraße, F.-Lassalle-Str., W.-Weitling-Str., Cl.-Zetkin-Str., K.-Kautsky-Str., K.-Liebknecht-Str., Damaschkestr., Neuendorfer Str., Caasmannstr., Zanderstr., Prager Str., Wiener Str., Warschauer Str., Pariser Str., Kopenhagener Str., Brüsseler Str., Rosa-

Luxemburg-Allee (linke Seite ungerade Zahlen)

Dienstag: Neustädt. Heidestr., Brüderstr., Paulinerstr., Abtstr., Der Temnitz, Kirchstr., Jungfernsteig, Kurstr., Büttelstr., Katharinenkirchplatz, Kirchgasse, Wollenweberstr., Gorrenberg, Kleine Münzenstr., Große Münzenstr., Hauptstraße, Johannis Kirchplatz, W.-Alexis-Str., Rosa-Luxemburg-Allee (rechte Seite gerade Zahlen). Brösestr., F.-Grasow-Str., Schleusenerstr., G.-Metz-Str., Felsbergstr., W.-Ausländer-Str., Sophienstr. (bis Ecke Tschirchdamm rechte + linke Seite)

Mittwoch: Tschirchdamm, M.-Herm-Str., Reuscherstr., Rest Sophienstr., Lindenstr., Henriettenstr., Petersilienstr., Packhofstr., Siebertstr., Potsdamer Str., Alte Potsdamer Str., Deutsches Dorf, Neust. Wassertorstr., Molkenmarkt, Neust. Markt, Mühlendamm, Domkietz, Burgweg, Burghof, St. Petri, Domlinden, Hevellerstr., Neust. Fischerstr., Kleins Insel, Krakauer Str., Altst. Markt, Grillendamm, Watstr., Eichamtstr., St.-Annen-Str.,

Donnerstag: Steinstr., G.-Scholl-Str., Große Gartenstr., Mittelstraße, Kleine Gartenstr., Zauchestr., Barnimstr., W.-Rathenau-Platz, Asternweg, Fliederweg, Geranienweg, Dahlienweg, Jasminweg, Brahmsstr. Schubertstr., SOS-Kinderdorf, Schumannstr., Gördenallee, Mozartplatz, J.-Strauß-Str., Silostr., Gerostr.,

Freitag: Alfred-Messel-Platz, Goethestr., Havelstr., Kanalstr., Schillerstr., Brielower Str., W.-Sänger-Str., Gotthardkirchplatz, Gotthardwinkel, Am Marienberg, Nicolaiplatz, Am Rosenhag, Rathenower Str., Grabenstr., Christinenstr., Elisabethstr., Gertraudenstr.

b) gerade Kalenderwoche (planmäßig)/ungerade Kalenderwoche (außerplanmäßig bei Wärmeperiode)

Montag: Luckenberger Str., Wredowstr., Bauhofstr., Jacobstr., An der Stadtschleuse, Wiesenweg, Franz-Ziegler-Str., Gutenbergstr., Friesenstr., Jahnstr., Thüringer Str., Hessenweg, Neuendorfer Sand, Frankenstr., Bayernstr., Sachsenstr., G.-Nachtigal-Str.

Dienstag: Am Hauptbahnhof, Wilhelmsdorfer Str., Wilhelmsdorfer Landstr., Otto-Gartz-Str., Rochowstr., Göttiner Str., Meyerstr., Maerckerstr., Reimerstr., Am Büttelhandfaßgraben, Koppehlstr., Grüne Aue, Linienstr., Gödenstr., Tismarstr. Kleiststr., Otto-Sidow-Str., F.-Engels-Str., Dreifertstr., Einsteinstr., W.-Kreusler-Str., K.-Sachs-Str., Gobbinstr., Klingenbergstr.

Mittwoch: Brandenburg an der Havel: Hausmannstr., Blumenstr., Werderstr., Flutstr., Parduin, Altst. Große Heidestr. Altst. Kleine Heidestr., Altst. Wasertorstr., Altst. Fischerstr., Bäckerstr., Schusterstr., Plauer Str., Klosterstr., Am Salzhof, Ritterstr., Wallstr., Wallpromenade, Am Huck, Huckstr. Kapellenstr., A.-Bebel-Str., Sprengelstr., Triglafweg, Fouquestr., Askanierstr., R.-Koch-Str., Hochstr., G.-Piter-Platz, Magdeburger Str, Altst. Markt, Harlungerstr., Bergstr., Altst. Kietz, Plauer Landstr., Mühlentorstr.,

Kirchmöser: Ahornweg, Starweg, Platz der Einheit, Rathausstr., Paul-Röstel-Str., Am Wusterauer Anger, Gartenweg, Finkenweg

Donnerstag: Birkenweg, Spechtbogen, Prignitzstr., Dosseweg, Emsterstr., Barnimstr., Zauchestr., W.-Seelenbinder-Str., Flämingstr., Ruppinstr., Pater-Grimm-Str., E.-Knauf-Str., Nik. v. Harlem-Str., Frh.-v.-Thüngen-Str., Lilli-Friesicke-Str., Willi-Sänger-Str.

Freitag: Brandenburg an der Havel: Krakauer Landstr., Krakauer Weg, F.-Bollmann-Weg, V.-Gosnat-Str., Kreyssig-Str., Am Gallberg, Rhinweg, Plaue: Puschkinstr., C.-F.-v.-Wiesike-Str., Chausseestr., Genthiner Str.,

gez. Lorenz
Amtsleiter

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 1,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto